

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FRAXERN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 18.12.2024

9. Verordnung: [Wassergebührenverordnung]

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fraxern vom 16.12.2024 wird auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., sowie § 50 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., folgende Änderung der Wassergebührenverordnung verordnet:

§ 1

Beitragssatz (§ 3)

Der Beitragssatz beträgt EUR 54,00 pro m² Geschossfläche (inkl. 10% USt.).

§ 2

Bemessung (§ 8)

Für den Wasserbezug zur Errichtung von Gebäuden ist eine einmalige Bauwassergebühr zu entrichten. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Bau ohne Keller	pauschal	EUR 114,40
Bau mit Keller	pauschal	EUR 228,80
Hangsicherung mit Spritzbeton	pauschal	EUR 343,20

Die Bauwassergebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn der Rohbau eines Gebäudes zum überwiegenden Teil ohne Inanspruchnahme von Bauwasser errichtet wird.

Der pauschalierte Bauwassergebührenanspruch entsteht mit der Erstellung des Bauwasseranschlusses.

§ 3

Gebührensatz (§ 11)

Der Gebührensatz beträgt EUR 2,10 pro m³ (inkl. 10% USt.)

§ 4

Wasserzählergebühren (§ 12)

Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von EUR 41,60 (inkl. 10% USt.) erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher geltende Verordnung der Wassergebühren vom 04.12.2023 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

S t e v e M a y r